

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6916



 Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel

Lebenshilfe Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
Kehdenstraße 2-10
24103 Kiel

Tel. 0431 66 118 - 0
Fax 0431 66 118 -40

Email: info@lebenshilfe-sh.de
www.lebenshilfe.de
www.alle-inklusive.de

An die Vorsitzende des Sozialausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Katja Rathje-Hoffmann

Kiel, 20.08.2026

Schriftliche Anhörung Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/4529 (neu) - Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG SH)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

Der Lebenshilfe Landesverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte darauf hinweisen, dass diese vor allem auf Basis des Auftrages und der jahrzehntelangen Expertise unseres Verbandes auf die Belange von Menschen mit Behinderung fokussiert. Außerdem unterstützen wir umfassend die Stellungnahmen der **Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte** und die Stellungnahme der **Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.** zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, den Schutz vor Diskriminierung im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns des Landes Schleswig-Holstein zu stärken und bestehende Schutzlücken zu schließen. Insbesondere die ausdrückliche Aufnahme des Merkmals „Behinderung“ als geschütztes Merkmal sowie die Schaffung zivilrechtlich durchsetzbarer Ansprüche auf Unterlassung, Folgenbeseitigung, Schadensersatz und Entschädigung stellen wichtige Fortschritte für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar.

Gleichzeitig sehen wir aus Sicht von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen an mehreren Stellen Ergänzungs- und Präzisierungsbedarf.

Grundsätzliche Bewertung

Menschen mit Behinderungen erleben auch heute noch Diskriminierungen im Kontakt mit Behörden, Bildungseinrichtungen, Sicherheitsbehörden und anderen öffentlichen Stellen. Diese

Vorsitzender: Dr. F. – Michael Niemann
Schatzmeister: Dr. Jürgen Hietkamp,
Geschäftsführerin: Alexandra Arnold

Vereinsregister – Nr. 2254, Amtsgericht Kiel
als mildtätig anerkannt, Mitglied im DPWV
Steuer-Nr. 20/292/80447 - Finanzamt Kiel

IBAN: DE09 2105 0170 1002 8454 59
BIC: NOLADE21KIE
Förde Sparkasse

Benachteiligungen reichen von mangelnder Barrierefreiheit über unzureichende Kommunikation bis hin zur Nichtberücksichtigung individueller Unterstützungsbedarfe.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Lebenshilfe Landesverband die Einführung eines eigenständigen Landesantidiskriminierungsgesetzes grundsätzlich positiv. Besonders hervorzuheben ist, dass Behinderung in § 3 Abs. 1 ausdrücklich als geschütztes Merkmal genannt wird und damit ein umfassender Schutz vor Diskriminierungen durch Landesbehörden geschaffen werden soll.

Weiterhin begrüßen wir die Berücksichtigung mehrdimensionaler Diskriminierung. Menschen können gleichzeitig aufgrund mehrerer Merkmale benachteiligt werden, beispielsweise aufgrund einer Behinderung, ihres Alters und ihrer wirtschaftlichen Situation. Diese komplexen Diskriminierungserfahrungen benötigen besondere Aufmerksamkeit und müssen bei der Anwendung des Gesetzes angemessen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte – um Eindeutigkeit für alle Beteiligten herzustellen – das Merkmal Behinderung ausdrücklich auch um Erkrankungen als geschütztes Merkmal ergänzt werden. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen oder chronischen Gesundheitsbeeinträchtigungen erleben im Kontakt mit öffentlichen Stellen Benachteiligungen, die nicht in jedem Fall eindeutig dem Behinderungsbegriff zugeordnet werden. Eine ausdrückliche Nennung könnte den Schutzbereich präzisieren und bestehende Unsicherheiten vermeiden.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich feststellt, dass das Landesbehindertengleichstellungsgesetz unberührt bleibt und die Rechtsfolgen des LADG daneben zur Anwendung kommen können. Aus Sicht des Lebenshilfe Landesverband ist dies sachgerecht, da beide Gesetze unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen. Allerdings erscheint die gesetzliche Verknüpfung bislang noch zu unbestimmt. Die Lebenshilfe regt deshalb an, in der Gesetzesbegründung oder unmittelbar im Gesetz klarzustellen, dass Verstöße gegen Verpflichtungen aus dem LBGG zugleich Anhaltspunkte für eine Benachteiligung im Sinne des LADG darstellen können. Dies würde die praktische Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erheblich stärken.

Kritikpunkte:

Fehlende Regelung zu angemessenen Vorkehrungen

Nach Artikel 2 und Artikel 5 UN-BRK kann bereits die Verweigerung angemessener Vorkehrungen eine Form der Diskriminierung darstellen. Angemessene Vorkehrungen können beispielsweise sein:

- Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache,
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden,
- Unterstützte Kommunikation
- barrierefreie Terminvereinbarungen,
- an die Bedarfe der Menschen angepasste Bearbeitungszeiten

Der Gesetzentwurf nennt zwar Behinderung als geschütztes Merkmal, definiert jedoch nicht ausdrücklich die Versagung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung. Hier besteht aus Sicht der Lebenshilfe eine erhebliche Regelungslücke.

Wir empfehlen daher, § 4 um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach die Nichtgewährung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung gilt.

Dies würde die Vorgaben der UN-BRK konsequent umsetzen.

Ausschluss der kommunalen Ebene

Besonders kritisch bewertet der Lebenshilfe Landesverband den Ausschluss von Gemeinden, Kreisen und Ämtern aus dem Geltungsbereich des Gesetzes. § 2 Abs. 4 nimmt diese Ebene ausdrücklich aus.

Gerade dort entstehen jedoch viele alltagsrelevante Kontakte von Menschen mit Behinderungen mit öffentlichen Stellen, z.B. Sozial- und Jugendämtern, Ämter für Wohnungsangelegenheiten, Eingliederungshilfe, sowie Bau- und Ordnungsämtern.

Aus Sicht der Betroffenen ist kaum nachvollziehbar, warum der Schutz vor Diskriminierung davon abhängen soll, ob eine Landes- oder Kommunalbehörde handelt.

Schutz nach „Postleitzahl“ und nur, wenn Ämter von Gemeinden und Kreisen sich im Einzelfall berufen fühlen, sich dem Thema zu widmen, kann unserer Ansicht nach nicht das Ziel der Landesregierung sein. Im Mindestmaß sollte das Gesetz eine deutliche Aufforderung in Richtung von Gemeinden und Kreisen enthalten, sich der Thematik zu widmen und eigene Regelungen zu beschließen.

Darüber hinaus möchten wir die Notwendigkeiten betonen, die bei der Umsetzung des Gesetzes insbesondere für Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Die Lebenshilfe vertritt insbesondere den oben genannten Personenkreis, sowie Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.

Hier bestehen besondere Diskriminierungsrisiken. Der Gesetzentwurf enthält zwar Schutzmechanismen für alle Diskriminierungsmerkmale, berücksichtigt aber die besonderen Anforderungen kognitiver und kommunikativer Barrierefreiheit bislang nur indirekt.

Wir empfehlen daher, in den Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (§ 13) ausdrücklich die Bedeutung von Leichter Sprache, Unterstützter Kommunikation und barrierefreier Verwaltungskommunikation hervorzuheben.

In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht auch wichtig, die vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr kritisch zu prüfen. Diskriminierungserfahrungen werden von Betroffenen nicht immer unmittelbar rechtlich eingeordnet. Gerade Menschen mit Behinderungen, die möglicherweise gleichzeitig gesundheitlich, sozial oder familiär belastet sind, benötigen möglicherweise zunächst Beratung und Unterstützung. Ein wirksamer Diskriminierungsschutz sollte nicht daran scheitern, dass Betroffene ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht innerhalb kurzer Zeit erkennen oder wahrnehmen können.

Besonders positiv bewerten wir § 13 Abs. 4, wonach Diversity-Kompetenz, Antidiskriminierungsrecht und die Grundsätze der Inklusion in Fortbildungen berücksichtigt werden sollen.

Aus Sicht des Lebenshilfe Landesverbandes sollte hierbei sichergestellt werden, dass Schulungen verpflichtend auch folgende Themen umfassen:

- Behinderung als Menschenrechtsfrage,
- Barrierefreiheit,
- Leichte Sprache,
- Unterstützte Kommunikation,
- Selbstbestimmung,
- inklusive Verwaltungsverfahren.

Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen sollten an der Entwicklung solcher Schulungen beteiligt werden. Wir stehen hier gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zusammenfassend begrüßt der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V. den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt zu mehr Gleichbehandlung und Teilhabe im öffentlich-rechtlichen Handeln des Landes Schleswig-Holstein. Insbesondere die ausdrückliche Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in den Schutzbereich des Gesetzes sowie die vorgesehenen Rechtsdurchsetzungsinstrumente verdienen Unterstützung.

Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vollständig gerecht zu werden, hält die Lebenshilfe jedoch folgende Ergänzungen für erforderlich:

1. ausdrückliche Anerkennung der Verweigerung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung,
2. stärkere Verknüpfung mit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz,
3. stärkere Berücksichtigung von Leichter Sprache, Unterstützter Kommunikation und kognitiver Barrierefreiheit,
4. Prüfung einer Ausweitung auf die kommunale Ebene,
5. verbindliche Fortbildungsmaßnahmen zu Inklusion und dem Themenfeld Behinderung.

So kann der Anspruch des Gesetzes eingelöst werden, Diskriminierung wirksam zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein nachhaltig zu fördern.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

gez. Alexandra Arnold

Geschäftsführung Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V.